

Für mehr Druck auf dem Kessel

Klaus Schank ist Rechtsanwalt in Passau und spezialisiert auf Flüchtlingssozialrecht. Im Interview erzählt er unter anderem, welche Chancen Geflüchtete haben, wenn die Sozialleistungen auf fast null gekürzt werden und warum die Bezahlkarte für verfassungswidrig erklärt werden könnte.

Seit Jahren vertrittst du Geflüchtete und hilfst ihnen, ihr Recht auf Sozialleistungen durchzusetzen. Welche Absurditäten sind dir hier in den vergangenen Jahren schon untergekommen?

Es gibt immer wieder wirklich absurde Einzelfälle. Ich vertrete gerade eine Frau mit ihren drei Kindern, die in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt. Sie hat einen deutschen Mann geheiratet, der allerdings noch keine eigene Wohnung hat und bei seinen Eltern lebt. Und dort ist nicht genug Platz, dass die Frau mit den Kindern einzieht. Obwohl er Vollzeit arbeitet, verdient er nicht genug, dass er eine Wohnung für alle zusammen bezahlen kann. Er muss noch Unterhalt für ein anderes Kind leisten. Da hat dann das Amt irgendwann gesagt: „Na ja, jetzt hat sie geheiratet, jetzt ist der Mann für sie und die Kinder zuständig.“ Obwohl völlig klar ist, dass die Kinder keinen Unterhaltsanspruch haben. Die Frau und die Kinder leben jetzt fast schon seit einem Jahr ohne Leistungen und ihr Mann leistet

Überstunden bis zur Erschöpfung, um alle irgendwie am Leben zu erhalten. Das sind immer wieder so absurde Sachen, die auftauchen, bei denen ich weiß, dass man mit Hilfe der Gerichte tatsächlich auch die Behörden einbremsen kann.

Die größte Absurdität der letzten Jahre war aber die Sache mit der Regelbedarfsstufe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Also dass Geflüchtete, die in Unterkünften leben, zehn Prozent weniger Sozialleistungen bekommen. Hier wurde sinngemäß gesagt, in Afrika sitzen die ja auch um das Lagerfeuer rum und kochen gemeinsam, dann sollen die das bei uns auch tun.

Diese Verfahren haben euch Anwält*innen in dem Bereich ziemlich beschäftigt, oder? Mit welchen Themen hast du heute am meisten zu kämpfen?

Die Sache mit der Regelbedarfsstufe war in den letzten fünf Jahren schon sehr viel. Und wir haben hier bewusst viele Verfahren

bundesweit geführt, um Druck auf dem Kessel zu haben, damit die Gerichte auf dem Schirm haben, dass das ein wichtiges Thema ist. Ende 2022 hat das Bundesverfassungsgericht das Ganze dann für verfassungswidrig erklärt. Das war ein schöner Erfolg. Aktuell gehen die meisten Verfahren, die ich begleite, um Leistungseinschränkungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz. Da bekommen die Leute nur noch Geld für Essen und für Körper- und Gesundheitspflege. Und das war es dann.

Welche Personen betreffen diese Leistungskürzungen?

Die meisten Leute, die ich hier vertrete, sind Geflüchtete, die ein Dublin-Verfahren haben. Nicht alle Behörden, aber einige sehr umfangreich, erlassen bei Menschen, die einen Dublin-Bescheid bekommen, eine Leistungseinschränkung. Dann gibt es viele Fälle, wo den Leuten Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht vorgeworfen wird. Also Geflüchtete, die sich nach Meinung der Behörden nicht aus-

reichend um einen Pass kümmern und ausreisepflichtig sind.

Wie hoch sind die Chancen bei diesen Verfahren Recht zu bekommen?

Die Chancen sind bei all diesen Verfahren sehr gut. Ich rate allen Betroffenen dazu, immer einen Widerspruch einzulegen. Und zwar schon deswegen, weil es 2019 eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen der Jobcenter gab. Das Gericht hat hier gesagt, dass Leistungseinschränkungen nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich sind und in der Regel Kürzungen nur bis zu maximal dreißig Prozent vorgenommen werden dürfen. Und beim Asylbewerberleistungsgesetz sind die Kürzungen ja weit mehr: Teilweise werden die Leistungen um sechzig Prozent gekürzt. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht auch gesagt, dass eine Leistungskürzung nur dann in Betracht kommt, wenn die Leute keine Selbsthilfemöglichkeit ergreifen, also wenn sie nicht arbeiten und sich um ihren Lebensunterhalt sorgen, obwohl sie es könnten und es ihnen zumutbar ist. Aber bei Geflüchteten werden ja immer ausländerspezifische Verhaltensweisen sanktioniert, die eben politisch unerwünscht sind.

Bekommen die Betroffenen dann rückwirkend die gekürzten Leistungen zurück, wenn sie vor Gericht gewinnen?

Ja, aber entscheidend ist, dass wir schnelle Lösungen finden. Die Einschränkungen sind sehr massiv und betreffen meistens mehr als die Hälfte der Leistungen. Teilweise bekommen die Betroffenen auch gar kein Bargeld mehr, oder nur zehn bis zwanzig Euro, zum Beispiel wenn es in der Unterkunft Kantine gibt. Deshalb

beantragen wir in der Regel Eilrechtsschutz bei den Sozialgerichten und sind in diesen Verfahren auch oft erfolgreich. Die Gerichte stellen bestimmte Anforderungen an die Kürzungsbescheide und die sind oft inhaltlich und formell nicht erfüllt.

Das erinnert ja ein bisschen an Bescheide die Abschiebehaft betreffend, wo ja auch ganz viele formale Fehler passieren.

Ja, aber hier passieren nicht nur formale Fehler, hier geht es meist um unterschiedliche Rechtsauffassungen von den Behörden, die von den Gerichten dann teilweise wieder kassiert werden. Ein Beispiel: Obwohl Italien seit Ende 2022 keine Dublin-Rückkehr mehr zurücknimmt, haben wir immer noch Bescheide, wo Behörden Leistungen kürzen. Obwohl klar ist, dass die Betroffenen nicht nach Italien zurückgeschickt werden können. Und das verstößt eben gegen den Grundsatz, dass es immer eine Pflichtverletzung geben muss, wenn die Leistungen gekürzt werden. Wenn es aber überhaupt keine Überstellungsmöglichkeit gibt, kann das nicht der Fall sein. Da gibt es mittlerweile auch entsprechende Rechtsprechung vom Bayerischen Landessozialgericht.

Die Leistungskürzungen betreffen sehr viele Menschen. Wie viele Mandant*innen vertrittst du derzeit?

Das ist schwierig zu sagen, aber es sind mittlerweile sicher weit über tausend laufende Verfahren. Das liegt auch daran, dass die Verfahrensdauer bei den Sozialgerichten relativ lange ist. Bei den Leistungskürzungen ist es zum Beispiel meistens so, dass ich einen Widerspruch gegen den Leistungsbescheid einlege und gleichzeitig

einen Eilantrag beim Sozialgericht stelle. Wenn der Eilantrag gewonnen ist, dann bekommen die Leute auch vorläufig die vollen Leistungen wieder. Das heißt aber noch nicht, dass die Behörde ein Einsehen hat und den Bescheid aufhebt. Oft gibt es dann noch einen negativen Widerspruchsbescheid und dann mache ich eine Klage und dann liegt das Verfahren beim Sozialgericht, weil es ja nicht mehr eilig ist. Es liegen gerade auch Verfahren beim Bundessozialgericht, die um Leistungseinschränkungen gehen. Da warten dann natürlich alle Sozialgerichte erst darauf, wie das Bundessozialgericht entscheidet, bevor sie mit ihren Verfahren weiter machen.

Wie können deine Mandant*innen dich bezahlen, wenn sie keine Leistungen bekommen. Geht das über Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe ist für mich eigentlich nur noch eine zusätzliche Absicherung, wenn doch mal ein Verfahren verloren geht. Ich betreibe Verfahren immer nach meiner eigenen Einschätzung und schaue, wo ich Erfolgsaussichten sehe und wo nicht. Und wenn ich der Meinung bin, da gibt es nichts zu gewinnen, dann sage ich das den Leuten auch ehrlich so. Die meisten meiner Verfahren gewinne ich, dann muss am Ende die Behörde bezahlen. In den meisten meiner Fälle ist es so, dass sie die Existenzsicherung betreffen und die Leute kein Geld haben. Das wenige Geld, das sie haben, brauchen sie zum Leben. Ich werde von der Behörde bezahlt, wenn der Bescheid aufgehoben ist. Ich verlange von meinen Mandanten im Sozialrecht deshalb in der Regel auch keine Vorschüsse.

Welche Erfolge gab es in den letzten Jahren in der Rechtsprechung die Sozialleistungen betreffend?

Die wichtigste Entscheidung in den letzten Jahren war die Verfassungsgerichtsentscheidung aus dem November 2022, die ich schon erwähnt habe. Viele positive Entscheidungen gab es auch beim § 1a Asylbewerberleistungsgesetz, die Leistungskürzungen betreffend; insbesondere die Kürzungen bei Dublin-Bescheiden. Dann gab es gerichtliche Entscheidungen, die gesagt haben, Leistungskürzungen sind nicht möglich, wenn die Dublin-Überstellungsfrist abgelaufen ist. Diese Rechtsprechung ist jetzt auch Gegenstand der Verfahren beim Bundessozialgericht. Die Belehrung von Seiten der Behörden ist auch immer ein Thema bei den Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung. Also die Frage, ob den Leuten genau gesagt worden ist, was sie tun sollen, an wen sie sich wenden müssen, bis wann sie was tun sollen, und so weiter.

Auch eine wichtige Entscheidung war, dass das Bayerische Landesozialgericht Leistungskürzungen für Anerkannte in Griechenland aufgehoben hat. Denn nach Griechenland konnten Geflüchtete nicht abgeschoben werden; und dann müssen die Betroffenen auch die vollen Leistungen bekommen.

Wie beurteilst du die Einführung der Bezahlkarte und was denkst du wird da auf dich zukommen?

Also zunächst hängt es an der Ausgestaltung der Bezahlkarte. Wenn es eine Bezahlkarte ohne Einschränkungen wäre, auf die die Leistungen gebucht werden, mit der dann bei entsprechenden Geschäften mit Kartenlesegerät bezahlt werden kann, und von der

Infos zur Regelbedarfsstufe

Im Jahr 2019 wurde von der damaligen großen Koalition das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erneut verschärft: Alleinstehenden Geflüchteten in Sammelunterkünften wurde unterstellt, sie könnten gemeinsam wirtschaften und dadurch Einspareffekte erzielen. Deshalb wurden ihnen die Sozialleistungen um 10% gekürzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 24.11.2022 entschieden, dass diese Absenkung verfassungswidrig ist und erklärt: „Es ist nicht erkennbar, dass in den Sammelunterkünften regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften erzielt werden oder werden können, die eine Absenkung der Leistungen um 10 % tragen würden“

(s. BVerfG, Beschluss vom 24.11.2022, AZ: 1 BvL 3/21).

Bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber müssen den Geflüchteten die vollen Leistungen ausbezahlt werden.

Quelle: Bayerischer Flüchtlingsrat
<https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/sozialleistungen-fuer-gefuechtete-verfassungswidrig/>

ohne Gebühren uneingeschränkt Geld abgehoben werden könnte und zusätzlich noch der Datenschutz gewährleistet wäre – dann wäre so eine Karte natürlich zu begrüßen. Aber so ist es ja nicht. Die Bezahlkarte soll ja ein Abschreckungsmittel sein. Da werden sich die Behörden aber vermutlich ins eigene Fleisch schneiden. Es wird so viel Verwaltungsaufwand auf die Behörden zukommen, dass die da auch keinen Spaß mit haben werden.

Im Gespräch sind auch eine räumliche Einschränkung und eine Beschränkung der Abhebungsmöglichkeiten von Bargeld. Und je größer diese Einschränkungen sind, desto grundrechtssensibler ist das natürlich; desto mehr kommen wir in ein verfassungswidriges Verwaltungshandeln rein. Das wird die Aufgabe von uns Anwälten und Anwältinnen sein, die im Bereich Flüchtlingssozialrecht tätig sind, hier entsprechende gerichtliche Verfahren einzuleiten und entsprechende Entscheidungen herbeizuführen. Und ich bin da auch sehr zuversichtlich, dass die Bezahlkarte, wie sie in Bayern mit der Beschränkung auf 50 Euro Bargeld und gegebenenfalls auch mit räumlichen Beschränkungen geplant ist, keinen Bestand haben wird.

Das sind ja schon mal gute Nachrichten. Aber das wird ja wahrscheinlich auch nicht morgen passieren, dass die Bezahlkarte als verfassungswidrig eingeschätzt wird. Wie lange kann es dauern, dass hier eine verbindliche Gerichtsentscheidung da ist?

Also bis wir so eine Entscheidung haben, die durch das Bundesverfassungsgericht endgültig ist und allen Beteiligten hilft, wird es vermutlich wieder eine ganze Weile dauern. Ich war tatsächlich



Klaus Schank ist Anwalt in Passau in einer Kanzlei, die auf Migrationsrecht spezialisiert ist. Er macht seit fünf Jahren fast ausschließlich Flüchtlingssozialrecht und betreibt diese Verfahren bayernweit.

bei der Regelbedarfsstufe überrascht, dass das hier so schnell ging und nur drei Jahre gedauert hat. Aber die praxisrelevante Klärung wird zunächst – genau wie bei der Regelbedarfsstufe auch – in Eilverfahren bei den Sozialgerichten erfolgen. Wenn jetzt also die ersten Bezahlkarten kommen und die Betroffenen damit nicht einverstanden sind, werden wir Eilanträge bei den Sozialgerichten stellen mit dem Ziel, dass die Leistungen wieder in Bargeld ausgezahlt werden, ohne Einschränkungen. Wir werden abwarten müssen, wie die Gerichte reagieren und schauen, ob es entsprechende positive Eilentschlüsse gibt. Das muss so lange gehen, bis die Behörden ihre Praxis ändern oder bis das Bundesverfassungsgericht für alle verbindlich feststellt, was geht und was nicht geht.

Welche Möglichkeiten der Schikane siehst du von Seiten der Behörden bei der Bezahlkarte?

Es soll ja die Möglichkeit geben, dass Überweisungen an einzelne Empfänger genehmigt werden können. Das wird wahrscheinlich bei Mobilfunkunternehmen weniger das Problem sein, dass die Behörden das automatisch freischalten. Aber diese ganzen einzelnen und individuellen Überweisungsempfänger, zum Beispiel Vermieter und Vermieterinnen bei Leuten, die nicht mehr in den Unterkünften wohnen, oder Anwälte und Anwältinnen, das wird natürlich ein riesiger Verwaltungsaufwand und da wird es sicher Probleme geben.

Wo ich auch noch ein großes Problem sehe, ist die Überwachung und die Eingriffsmöglichkeit durch die Behörden, die immer die Möglichkeit haben sollen zu schauen, wie der Kontostand auf der Karte ist. Und die auch die

Möglichkeit haben sollen, die Karte einzufrieren. Ich stelle mir zum Beispiel die Situation vor, dass jemand ein paar Tage nicht in der Unterkunft war und dann kommt der Heimleiter und sagt, der ist untergetaucht. Das ist ja meistens gar nicht der Fall, sondern die Leute sind irgendwo auf Besuch. Dann wird die Sozialbehörde die Karte einfrieren und dann stehen die Leute ohne Geld da. Solche Situationen werden sehr wahrscheinlich auf uns zukommen. Die Sozialbehörden werden auch Zugriff auf den aktuellen Kontostand haben. Und da können sie natürlich sehen, ob jemand zum Beispiel Geld anspart und wenn das der Fall ist, sagen, dass das Ersparte erst ausgegeben werden muss, bevor wieder Geld auf die Karte gebucht wird.

Das sind düstere Aussichten.

Ja. Und heute (8.4.2024) hat die Stadt Passau eine Pressemitteilung herausgegeben, dass sie sich freut, nach der ersten Pilotphase die ersten Bezahlkarten herauszugeben. Das wurde für die nächsten Wochen angekündigt. Aus Straubing und den anderen Landkreisen, die schon Bezahlkarten ausgeben, habe ich aktuell noch keine Verfahren. Aber das wird bald kommen. ☺

Das Gespräch führte Agnes Andrae.